

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. März 1997 in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Lau — 7/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 8/1997 S. 655

206

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Februar 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Waldbrunn-Lahr** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingmarktes am 16. März 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. März 1997 in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Wa — 3/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 8/1997 S. 656

207

Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG);

hier: Ausschreibung von Güterfernverkehrsgenehmigungen

Gemäß § 10 Abs. 3 GüKG werden sechs Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgeschrieben. Die Vergabe der Güterfernverkehrsgenehmigungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Bewerber müssen ihren Hauptsitz im Landkreis Gießen oder im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben.
2. Unternehmen, denen nach dem 1. Januar 1992 eine Genehmigung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erteilt wurde, sind von der Vergabe ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erteilungen in anderen Bundesländern.
3. Die Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Bestätigungen von Auftraggebern nachzuweisen, wie und in welchem Umfang die beantragte Genehmigung genutzt werden kann.
4. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nach § 2 der Berufszugangs-Verordnung nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung des Steuerberaters (Buchprüfers, Wirtschaftsprüfers) über das vorhandene **Eigenkapital** sowie die Anzahl der Fahrzeuge und deren jeweils zulässiges Gesamtgewicht vorzulegen (Anlage 16 GüKVwV vom 25. Oktober 1995).
5. Jeder Bewerber hat eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die sach- und fachkundige Person, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigte Person sowie für die juristische Person selbst und bei Personengesellschaften für alle Gesellschafter sowie für die KG, GmbH & Co. KG und Komplementär GmbH selbst vorzulegen.
6. Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung (zweifach) abzugeben, ob und wann
 - er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,

- ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr oder Güternahverkehr entzogen wurde,
- er ein Güterfernverkehrsunternehmen ganz oder teilweise veräußert hat.

7. Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die bis zum 27. März 1997 den vorgeschriebenen Formantrag mit allen Unterlagen (zweifach) vollständig dem Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, Außenstelle Markstraße 7, 35390 Gießen, vorgelegt haben. Der Formantrag ist über den Vogel-Verlag, München, oder beim Fachverband Güterfernverkehr Frankfurt am Main zu beziehen (Anlagen 8 und 16 zur GüKkVwV vom 25. Oktober 1995).
8. Anträge, die bis zum Abgabetermin 27. März 1997 noch unvollständig sind, werden gebührenpflichtig abgelehnt.
9. Mit Antragstellung ist ein **Gebührenvorschuß** in Höhe von 240,— DM an die Staatskasse Gießen, Kto.-Nr. 513 015 01, Landeszentralbank Gießen, BLZ: 513 000 00, unter Angabe des Verwendungszweckes 37/0312-111 11/1060, zu überweisen und ein entsprechender Nachweis hierüber den Antragsunterlagen beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Güterfernverkehrsgenehmigung hergeleitet werden kann.

Gießen, 4. Januar 1997

Regierungspräsidium Gießen
37 — 66 1 30/01

St.Anz. 8/1997 S. 656

208

Genehmigung der „Ernst-Ludwig-Chambré-Stiftung“, Sitz Lich

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. November 1996 errichtete „Ernst-Ludwig-Chambré-Stiftung“ mit Sitz in Lich mit Stiftungsurkunde vom 31. Januar 1997 genehmigt.

Gießen, 31. Januar 1997

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (1) — 50

St.Anz. 8/1997 S. 656

209

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eube“ vom 31. Januar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Eube und das Hünkelshäuptchen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eube“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Schachen der Stadt Gersfeld und in der Gemarkung Rodholz der Gemeinde Poppenhausen im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 135,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

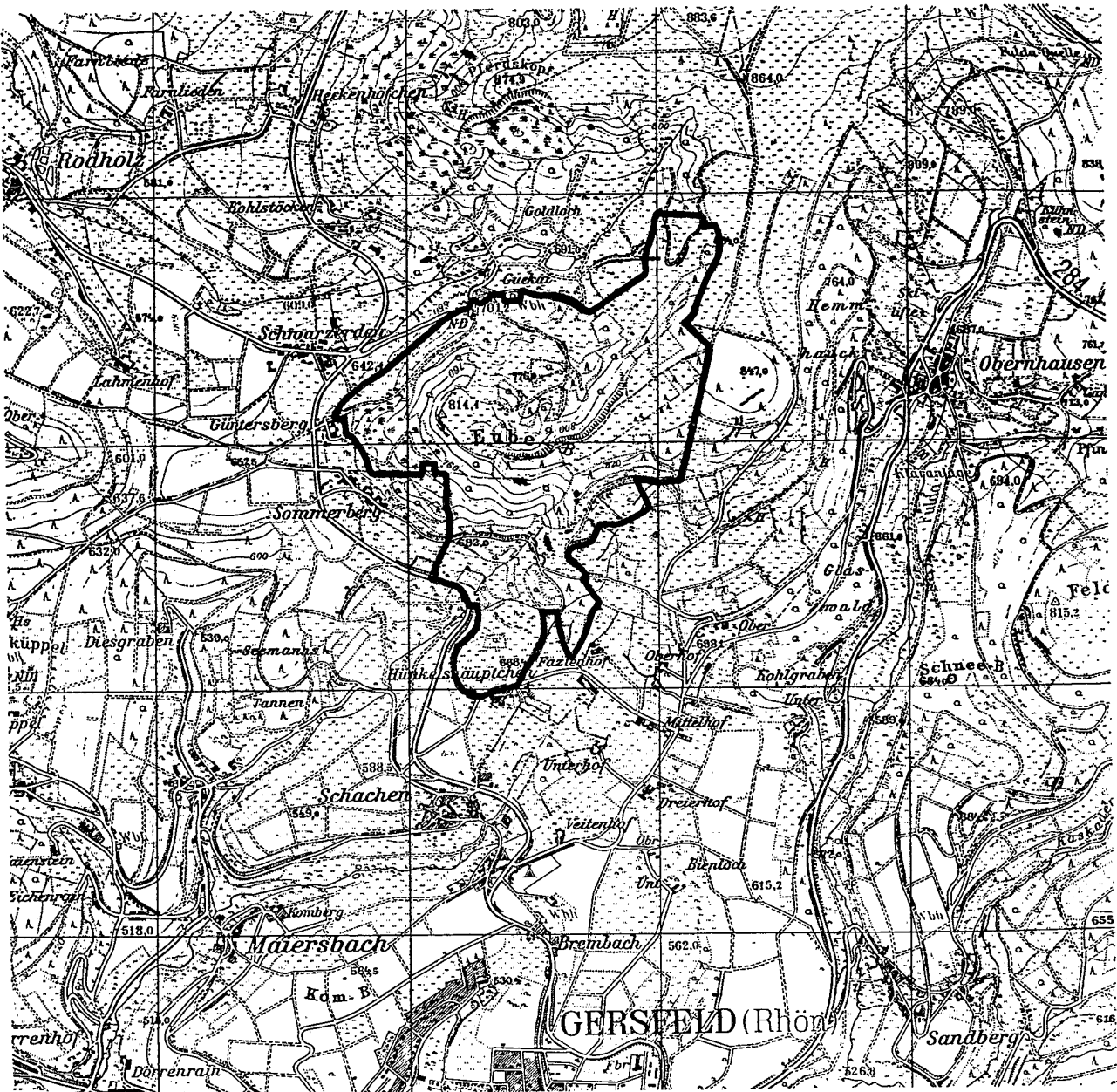
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwaldgesellschaften, bestehend aus Seggen-Buchenwald, Waldgersten-

Buchenwald und Linden-Ulmen-Ahornwald, sowie die angrenzende, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Goldhaferwiesen, Feuchtwiesen, Kleinseggenrieden und Magerrasen mit einer Vielzahl schutzwürdiger Tier- und Pflanzengemeinschaften in den Hochlagen der Rhön zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

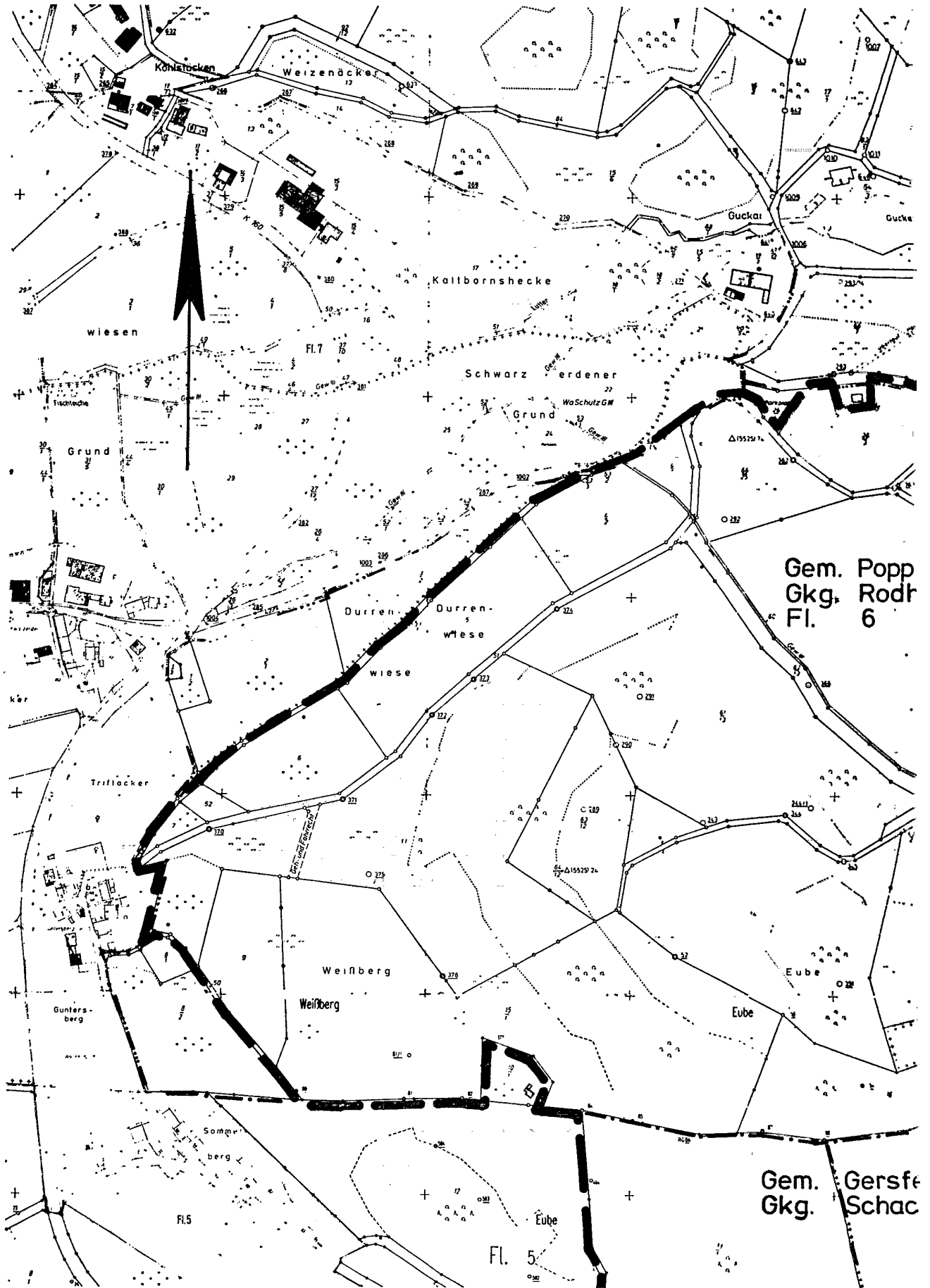
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

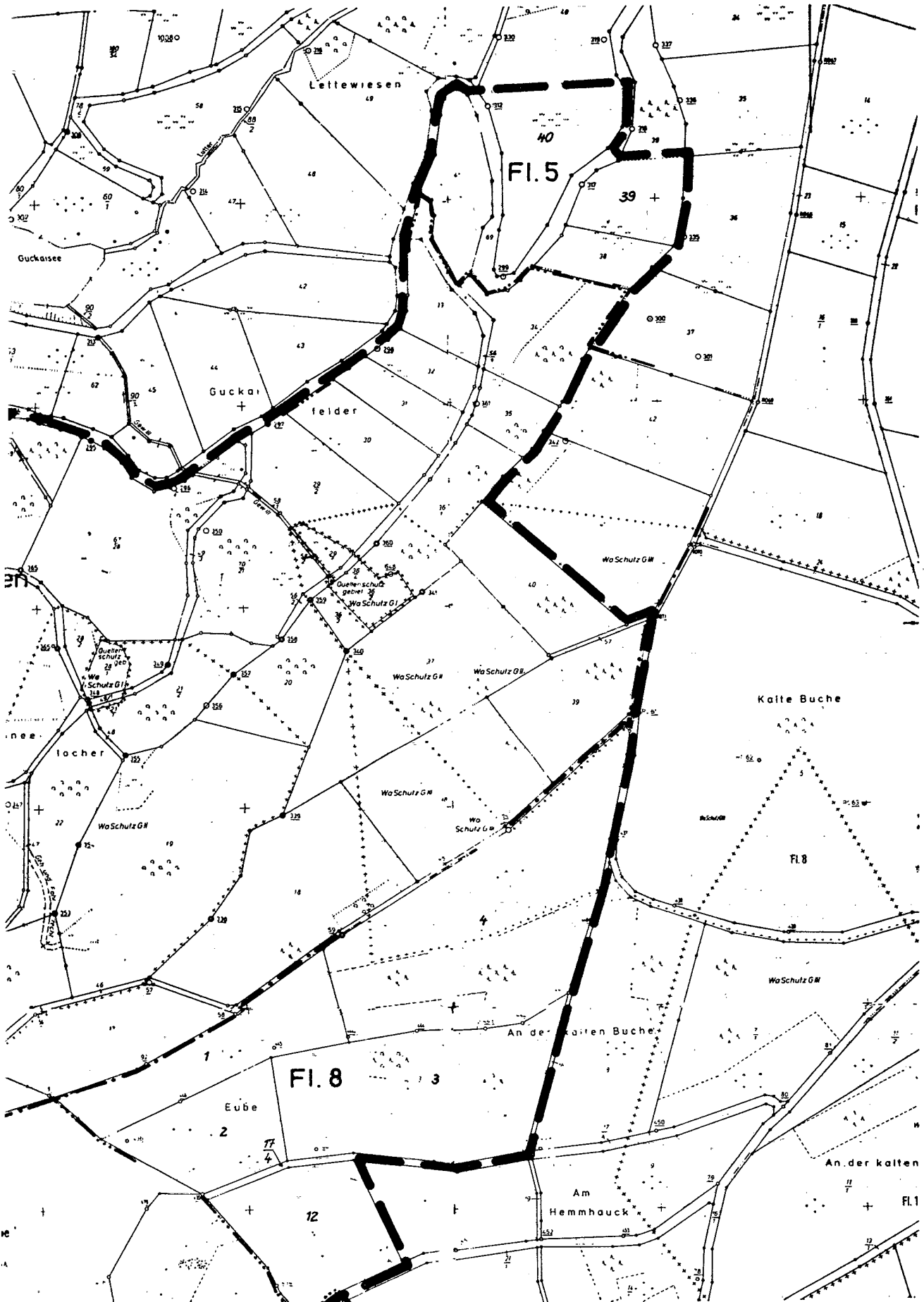
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;

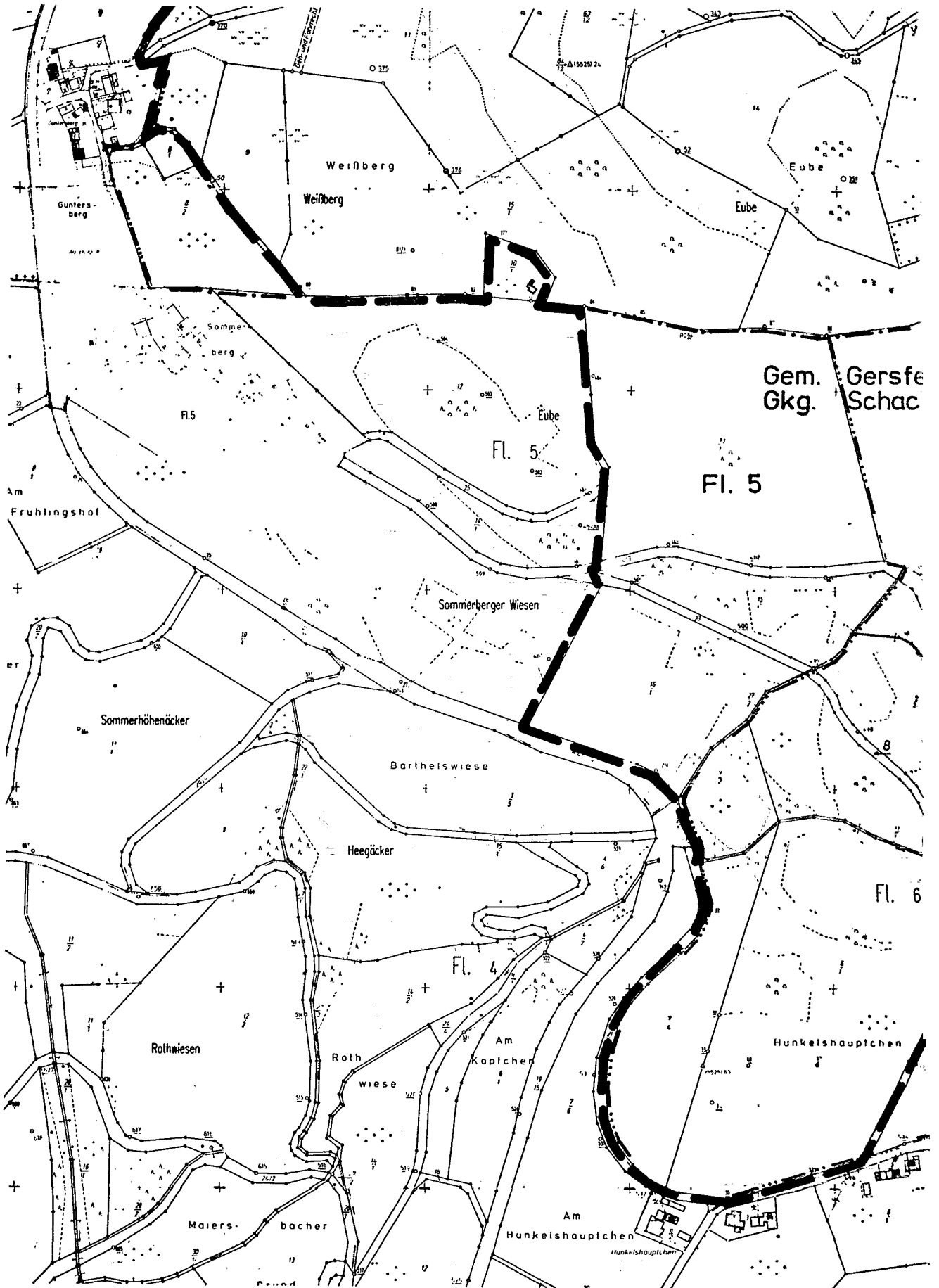


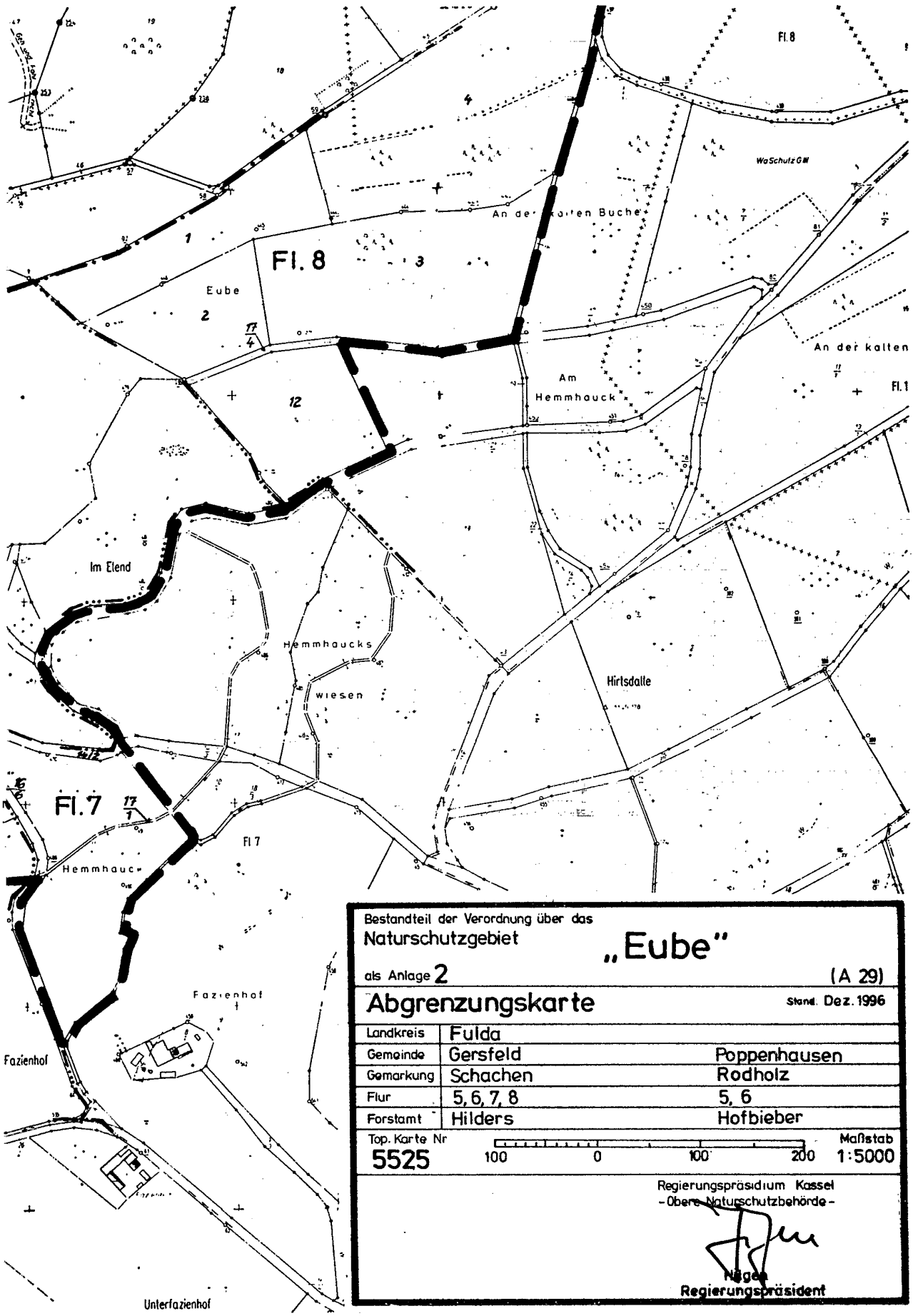
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5525, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eube“





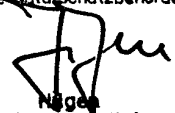




Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet **„Eube“**
 als Anlage 2 (A 29)
Abgrenzungskarte Stand: Dez. 1996

Landkreis	Fulda	Poppenhausen
Gemeinde	Gersfeld	Rodholz
Gemarkung	Schachen	Hofbieber
Flur	5, 6, 7, 8	
Forstamt	Hilders	

Top. Karte Nr. 5525 Maßstab 1:5000
 100 0 100 200

Regierungspräsidium Kassel
 -Obere Naturschutzbehörde-

 Regierungspräsident

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. mit Gülle zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen und Nutzungen:
 - a) die Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen,
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung von funktionsfähigen Drainagen,
 - c) die Errichtung von der Landschaft angepassten Viehunterständen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde ungeachtet der Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften;
2. folgende Maßnahmen im Wald zur Erhaltung und Entwicklung von standortgerechten, struktur- und artenreichen Mischbeständen mit einem Nadelholzanteil von bis zu 30 vom Hundert der Bestandeskreisfläche:
 - a) die einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände,
 - b) die Umwandlung der bestehenden Nadelholzbestände in standortgerechte Laub- oder Mischbestände mit einem Nadelholzanteil von bis zu 30 vom Hundert der Bestandeskreisfläche,
 - c) die Anwendung von Verbißschutzmitteln einschließlich Zaunbau, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. folgende jagdliche Maßnahmen und Nutzungen:
 - a) die Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse,
 - b) der Bau und die Unterhaltung von der Landschaft angepassten Ansitzleitern, Kanzeln und Schirmen aus Holz;
4. folgende sonstige Maßnahmen:
 - a) die sachgerechte Pflege von Hecken in der Zeit vom 1. September bis 15. März,
 - b) Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen, deren Instandsetzung jedoch nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde,
 - c) die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung und Unterhaltung der Trinkwassergewinnungsanlage, deren Instandsetzung und Erneuerung jedoch nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlichen Entnahmemenge,
 - d) das Betreiben und die Unterhaltung des bestehenden Skiliftes und das Skifahren auf den davon erschlossenen Hängen,
 - e) das Durchführen von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 mit Gülle düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Januar 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
73 — R 21.1 — A 29
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 8/1997 S. 656

210

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Institut für Wasser-, Umwelt- und Qualitätskontrolle Dr. Nuss, Schönbornstraße 34, 97688 Bad Kissingen, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

- Anhang 1 Gemeinden
- Anhang 6 Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 51 Ablagerung von Siedlungsabfällen

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 2000.

Kassel, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 8/1997 S. 662